

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

• Stadt Osterholz-Scharmbeck	• Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
• LGLN Regionaldirektion Otterndorf	• Bundesagentur für Arbeit
• Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	• Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum"
• Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	• Niedersächsisches Landvolk
• Polizeiinspektion Verden	• Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
• Staatl. Baumanagement Elbe-Weser	• Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde
• Gemeinde Grasberg	• Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharmbeckstotel
• Samtgemeinde Hambergen und deren Mitgliedsgemeinden	• Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien
• Gemeinde Lilienthal	• Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Lesum
• Gemeinde Ritterhude	• Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Willehadi
• Gemeinde Schwanewede	• Katholische Kirchengemeinde
• Bauamt Bremen-Nord	• Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
• Deutsche Post AG	• Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
• Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	• Niedersächsischer Heimatbund e.V.
• Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	• NaturFreunde Niedersachsen e.V.
• Wasser- u. Abwasserverband Osterholz	

Anlage: Stellungnahmen von Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschluss- vorschlag
TÖB 1.	Kirchenamt in Verden 02.06.2016	Das Gebäude und Grundstück der Suptur wurden der Stadt OHZ, der Stadtentwicklungsgesellschaft zum Kauf angeboten. Der künftige Standort kirchlicher Einrichtungen und Immobilien ist klar definiert worden. Diese Flächen werden bei weiteren Betrachtungen von allen Beteiligten als grundlegender Platzbedarf für die Institution Kirche im Innenstadtbereich gesehen. Aufgrund der aktuell laufenden Planungen und Bewertungen zu unseren Immobilien und Liegenschaften, können wir keine weiteren, greifbaren Planungsgrößen benennen. Wir unterstützen die von Ihnen entworfene Planung für die Innenstadtentwicklung Osterholz-Scharmbeck und sehen unsere Interessen in einer guten Form berücksichtigt.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Gegen o.a. Vorhaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschluss- vorschlag
	06.06.2016			
TÖB 3.	Landwirtschafts- kammer Niedersach- sen 07.06.2016	Aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange "Landwirtschaft" bestehen zum Rahmenplan Innenstadt Osterholz-Scharmbeck keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
TÖB 4.	Gewässer- und Landschaftspflege- verband Teufelsmoor 08.06.2016	<p>Bezug nehmend auf den Vorgang bitten wir zu beachten, dass das Planungsgebiet des Rahmenplans Innenstadt Osterholz-Scharmbeck den Scharmbecker Bach, Gewässer II. Ordnung tangiert. Der Scharmbecker Bach ist eine Verbandsanlage und unterliegt der Unterhaltungspflicht unseres Verbandes. Die Unterhaltung des Scharmbecker Baches zwischen der Poststraße und der Bahnhofstraße ist vertraglich der Stadt Osterholz-Scharmbeck übertragen. Die Unterhaltung der im Plangebiet liegenden 60m Gewässerlauf unterhalb der Bahnhofstraße wird durch den GLV Teufelsmoor durchgeführt. Laut Satzung des Verbandes gibt es Beschränkungen bezüglich der Nutzung des Grundeigentums. Einen Satzungsauszug haben wir als Anlage beigefügt. Wir bitten Sie dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und uns rechtzeitig, insbesondere bei Detailplanungen bezüglich begleitender Wegeführung und Aufenthaltsbereich am Gewässer mit einzubeziehen.</p> <p>Auszug aus der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor: § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird und an diesen kein Schaden entsteht. (2) Längs der Verbandsgewässer besteht ein beidseitiger Schutzstreifen von 1,0 m Breite, gemessen von der oberen Böschungskante. Die Schutzstreifen dürfen nicht beackert werden. (3) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässern oder -deichen liegenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen zu erstellen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Einfriedigungen müssen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante der Gewässer bzw. des Deichfußes entfernt und dürfen nicht höher als 1,10 m sein. (4) Längs der Verbandsgewässer muss der seitliche Bereich (Räumstreifen) von 5,0 m beidseits befahrbar bleiben und auch bei bestellten Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung zu befahren sein. Dieses gilt z.B. für den Anbau von mehrjährigen Früchten, innerhalb von Bebauungsgebieten, bei einzelnen Bauwerken, für Einfriedigungen über 1,10 m Höhe und für Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern</p>	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise für die 60m Gewässerlauf unterhalb der Bahnhofstraße berücksichtigt.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
		<p>und dergleichen. Quer zum Fahrstreifen verlaufende Einfriedigungen müssen in Gewässernähe eine mindestens 4,0 m breite Durchfahrtmöglichkeit aufweisen. Anlagen innerhalb des Räumstreifens sind auf Anordnung zu entfernen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.</p> <p>(5) Seitengräben müssen auf mindestens 5,0 m Fahrbreite an der Einmündung zum Verbandsgewässer verrohrt sein. Die Verrohrungen erfordern regelmäßig eine wasserrechtliche Genehmigung.</p> <p>(6) Die Anlage von Viehtränken in und an den Gewässern des Verbandes ist nicht gestattet.</p> <p>(7) Grundstücke an Verbandsgewässern oder -deichen dürfen grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an den Schutzstreifen des Gewässers nach Absatz 2 oder den Deich heran bebaut werden.</p> <p>(8) Jegliche Baumaßnahmen an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.</p> <p>(9) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.</p> <p>(WVG § 33, Abs. 2)</p>		
TÖB 5.	EWE Netz GmbH 09.06.2016	<p>In dem Plangebiet befinden sich 20-kV Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Keine Anpassung/ Änderung erforderlich</p> <p>In der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise bezüglich der Trassenverläufe berücksichtigt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 6.	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) 10.06.2016	Zu Ihrem Anschreiben vom 01.06.2016 teilen wir Ihnen mit, dass wir von Ihren Planungen nicht betroffen sind. Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens ist nicht erforderlich.	<p>Keine Anpassung/ Änderung erforderlich</p> <p>Keine weitere Beteiligung erforderlich</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
TÖB 7	NLWKN-Betriebsstelle Verden 16.06.2016	Bei der geplanten Umgestaltung des Scharmbecker Baches im Stadtgebiet Osterholz-Scharmbeck die Möglichkeit zu nutzen positiv auf die ökologische Qualität dieses Gewässers einzuwirken wird von uns ausdrücklich begrüßt. Im Rahmen dieser weiteren Planung sollten die Ziele der EG-WRRRL beachtet werden (Verschlechterungsverbot) und z.B. gewässertypische Strukturelemente eingebaut werden. Im Rahmen des angestrebten „Bachpads“ am Scharmbecker Bach könnten z.B. auch Hinweise zur Fauna & Flora angebracht und auf die Besonderheiten urbaner Gewässer eingegangen werden. An einer geeigneten Stelle könnte vielleicht sogar eine „Wasserbeobachtungsstation“ eingerichtet werden.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In der weiteren Ausarbeitung und Konkretisierung der Planung werden die genannten Vorschläge wie "Wasserbeobachtungsstation", gewässertypische Strukturelemente sowie Hinweisschilder berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 8.	Gemeinde Woppswede 16.06.2016	Seitens der Gemeinde Woppswede bestehen keine Einwände zu der vorgelegten Planung. Ich erlaube mir auf den zentralen Versorgungsbereich des Einzelhandels für die Stadt Osterholz-Scharmbeck gemäß dem Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept der Region Bremen hinzuweisen und bitte um Beachtung.	Auf den Hinweis zum Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept der Region Bremen wurde reagiert. (siehe Ergebnis der Prüfung zum TÖB 16.)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
TÖB 9.	Deutsche Telekom Technik GmbH 16.06.2016	Vielen Dank für die Ankündigung o.g. Baumaßnahme. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Detailpläne können Sie anfordern oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel. Im Planbereich sind von unserer Seite zurzeit keine Planungen und sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des neuen Gebiets bedeutsam sind. Gegen die o.. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom Deutschland GmbH, die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zu jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise bezüglich der Trassenverläufe berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 10.	Gemeinde Hagen im Bremischen 21.06.2016	Aus Sicht der Gemeinde Hagen im Bremischen sind zu den übersandten Planunterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken vorzubringen. Um eine Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung wird gebeten.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 11.	Niedersächsisches Forstamt Harsefeld 22.06.2016	Bezüglich der o.g. Planung bestehen aus forstfachlicher Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anregungen. Sollten sich im Plangebiet Flächen mit Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) befinden, die von den Planungen und Maßnahmen betroffen sind, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 12.	Unterhaltungsverband Nr.79 Osterstade-Nord	Von den Planungen sind keine Verbandsanlagen direkt betroffen. Daher bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken das städtebauliche Entwicklungskonzept. Sofern sich im Zuge der Planungen externe Kompensationsmaß-	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
	25.04.2016	nahmen (innerhalb unseres Verbandsgebietes) ergeben sollten, bitten wir um Beteiligung am Verfahren und Berücksichtigung unserer Verbandssatzung.		Kenntnis genommen.
TÖB 13.	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stadt 23.06.2016	Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 14.	Osterholzer Stadtwerke 23.06.2016	<p><u>Allgemein/Spartenübergreifend:</u> Die im Planbereich vorhandenen Ver- u. Entsorgungsleitungen sind zu beachten und dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden. Für Planungs- und Bauausführungszwecke stellen wir jederzeit Planauskünfte kostenlos zur Verfügung. Die "Schutzanweisung für Ver- u. Entsorgungsleitungen" der Osterholzer Stadtwerke sind zu beachten. Alle Maßnahmen sind so zu planen, dass diese nach deren Umsetzung weiterhin ausreichend Bodendeckung aufweisen. Grundsätzlich muss hinreichend Platz für Leitungstrassen vorgesehen werden. Grundsätzlich sind alle geplanten Maßnahmen frühzeitig mitzuteilen und abzustimmen, damit ggf. Synergieeffekte für die Umsetzung von Baumaßnahmen der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG genutzt werden können</p> <p><u>Entwässerung</u> Im Plangebiet ist eine umfangreiche öffentliche Kanalisation (Schmutz- u. Niederschlagswasserkanalisation) vorhanden. Der Kanal weist in Teilbereichen baulichen Sanierungsbedarf auf. Darüber sind gem. dem "Generalentwässerungsplan Niederschlagswasser" in Teilbereichen hydraulische Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Auf die zu erhaltende Rückhalte- u. Vorflutfunktion des Scharmbecker Bachs sowie auf die Hochwassersicherheit wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p><u>Stromversorgung</u> Siehe Allgemein/ Spartenübergreifend.</p> <p><u>Gas- /Wasserversorgung</u> Siehe Allgemein/ Spartenübergreifend.</p>	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In der weiteren Ausarbeitung und Konkretisierung der Planung werden die genannten Anforderungen berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 15.	Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen 24.06.2016	Niederflurbusse für die Barrierefreiheit im ÖPNV und auf Schülerbeförderung ausgelegte Busse dürfen sich nicht ausschließen. Gesetzliche Vorgaben geben einen barrierefreien Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs bis 2022 vor. In Bezug auf den Haltestellenausbau weisen wir auf das VBN Haltestellenkonzept, 5. Auflage aus dem Jahr 2014 hin. In diesem Konzept werden Hinweise	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In der weiteren Ausarbeitung und Konkretisierung der Planung werden das Haltestellenkonzept und Hinweise zur Verkehrsberuhigung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
		zum barrierefreien Ausbau gegeben. Außerdem möchten wir grundsätzlich darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht eine Verkehrsberuhigung von Straßen, die auch durch Buslinien benutzt werden, nicht wünschenswert ist. Fahrzeitverlängerungen und eine ungünstige Fahrdynamik durch verschwenkte Straßenführung, stehen einem fahrgastfreundlichen öffentlichen Personennahverkehr entgegen.		

TÖB 16.	Koordinationsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) 30.06.2016	<p>Der Rahmenplan Innenstadt misst der Umsetzung eines gelungenen Freiraumkonzepts die angemessene Bedeutung für das Image der Stadt bei. Wichtig ist dabei, dass Freiräume sich nicht überwiegend durch anthropogene, sondern auch durch naturnahe Elemente und Strukturen auszeichnen. Blumenampeln oder die Existenz eines Gewässers unabhängig von dessen Zustand erfüllen das Kriterium der Naturnähe nicht. Vor diesem Hintergrund regen die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände an, naturnahe Strukturen wie Gehölze und naturnahe Bachabschnitte stärker zu fördern und zu entwickeln.</p> <p>Dies betrifft insbesondere den Scharmbecker Bach im räumlichen Zusammenhang zum Stadtpark. Das städtische Fließgewässer prägte nicht nur den Namen der Stadt, sondern auch das Leben der Kreisstadt Osterholz-Scharmbeck und ihrer Bewohner. In den letzten Jahrhunderten waren insgesamt sechs Kornmühlen und eine Lohmühle am Bach in Betrieb. Dieser Bezug sollte grundsätzlich stärker herausgearbeitet und im Stadtbild sichtbar werden.</p> <p>Eine naturnahe Gestaltung ist nicht nur unter modernen städtebaulichen Aspekten, sondern auch unter den Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und den Gesichtspunkten des Hochwasserschutzes dringend empfehlenswert. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen angeregt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Teichstraße sollte im Rahmen der geplanten Konzepte und Maßnahmen die senkrecht abfallende Mauer, die dort das Ufer des Bachlaufs bildet, zumindest streckenweise durch ein natürliches, weniger steiles Ufer ersetzt und der Bach als Gewässer wahrnehmbar gemacht werden. Falls räumlich möglich, sollte die geradlinige Führung zugunsten einzelner Mäander aufgebrochen und Initialpflanzungen an den neu entstandenen Uferlinien durchgeführt werden. Derartige Gestaltungsmaßnahmen wirken sich bei zielgerichteter Planung positiv auf das Retentionsvermögen des Gewässers aus. • Der Teich in der Teichstraße ist als „Kleinod“ innerhalb der Innenstadt vollkommen verborgen. Die öffentliche Zugänglichkeit sollte deutlich verbessert und die Aufenthaltsqualität durch zusätzliche Sitzgelegenheiten verbessert werden. Der Teich ist der Mühlenteich der Fesenfeld'schen Kornmühle. Der historische Bezug sollte erlebbar wiederhergestellt werden. • Bei Rückbau und Umgestaltungsmaßnahmen der Wendeanlage und Brücke an der Teichstraße sollten die Baumaßnahmen zu einer naturnahen Umgestaltung des Bachlaufs genutzt werden. Der vorhandene Raum Richtung Stadtpark ermöglicht hier das Ausziehen der Böschung zu einem weniger 	<p>Die Hinweise werden teilweise im Bericht bereits berücksichtigt. Die gefolgten Änderungen und Ergänzungen werden im Folgenden aufgeführt. In der weiteren freiraumplanerischen Ausarbeitung und Konkretisierung des "Bachpads" werden die genannten Anforderungen und naturschutzfachlichen Hinweise berücksichtigt und als Hinweis in die <u>Maßnahme 29</u> aufgenommen:</p> <p>"Hinweise für die Planung durch die Koordinationsstelle für naturschutzfachlichen Verbandsbeteiligung beachten"</p> <p>Der historische Hinweis zum Mühlenteich wird ergänzt: "Früher stand hier mit der Fesenfeld'schen Kornmühle eine von sieben Mühlen entlang des Bachs" (Kapitel 3.5, S. 24)</p> <p>Ergänzung <u>Maßnahme 30</u>: Zu prüfen, ob eine streckenweise Renaturierung des Bachlaufs durch Rückbildung der senkrecht abfallenden Mauer und/oder Aufbrechen der geradlinigen Führung möglich ist.</p> <p>Ergänzung <u>Maßnahme 31</u>: Historischen Bezug herstellen zur ehemaligen Fesenfeld'schen Kornmühle und anderen Mühlen entlang des Bachlaufs.</p>	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
------------	--	--	---	--

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschluss- vorschlag
		<p>steil geneigten Ufer und das hochwasserneutrale Einbringen von Kiesbänken am Gewässerrand.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen der Straße „Hinter der Wurth“ und dem Marktplatz ist eine halbrunde „Halbinsel“ angelegt worden, in deren Mitte ein Baum steht. Die Aufenthaltsqualität dieses eigentlich sehr hübschen kleinen Platzes könnte deutlich gesteigert werden. Zum einen sollte der Zugang zum Haus am Markt hin offener gestaltet werden, zum anderen eine Bank und eventuell auch größere Pflanzkübel aufgestellt werden. • Aus dem Stadtpark mündet ein Zulauf in den Scharmbecker Bach. Dabei handelt es sich um Drainagewasser, das aus dem Stadtpark zuerst in einen Teich und von dort aus verrohrt in den Bach eingeleitet wird. Dennoch verbleibt ein linear innerhalb der zentralen Grünfläche des Stadtparks verlaufender, sickerquelliger Bereich, der als seggenreicher Flutrasen ausgebildet ist. Die Fläche wird nur ein- bis zweimal jährlich gemäht. Es sollte geprüft werden, ob das verrohrt in den Scharmbecker Bach abgeführte Drainagewasser im unteren Bereich des Stadtparks in einem offenen, mäandrierenden Bachbett geführt werden kann. In diesem Zusammenhang könnten seitliche Flutmulden als temporäre Gewässer angelegt und die Hochwassersituation zusätzlich entlastet werden. Das kleine Fließgewässer würde den naturnahen Charakter des Stadtparks unterstreichen. Kleine Bachläufe dieser Art sind erfahrungsgemäß große Anziehungspunkte für die Naherholung. Das Gewässer sollte in natürlichem Mündungswinkel sichtbar in den Scharmbecker Bach einmünden. • Im Stadtpark sammelt sich das quellig austretende Wasser zu zwei Teichen. Der nördlich liegende Teich liegt verborgen, ist stark beschattet und droht zu verlanden. Als Aufenthaltsort wird er nicht genutzt. Hier wäre eine periodisch wiederkehrende Entschlammung, eventuell auch eine teilflächige Freistellung von Gehölzen unter Beibehaltung der naturnahen Strukturen wünschenswert. Der südlich liegende Teich sollte naturnäher gestaltet und regelmäßig „entmüllt“ werden. • Bei Erstellung und Umsetzung des Gestaltungskonzepts Marktplatz und Wasserzugang (Teilraum 3) wird dringend angeraten, das Betonbecken mit Springbrunnen zugunsten eines naturnäheren, gewundenen Fließgewässers mit einzelnen, vom Bach abzweigenden Kleingewässern umzugestalten. Der Anstau des Fließgewässers in dem Springbrunnenbecken führt zu einer übermäßigen Erwärmung und – durch die Fütterung der dort schwimmenden Enten – zu einer starken Nährstoffbelastung des Gewässers sowie zur Verkotung der umliegenden Rasenfläche. Sowohl der Geruch als auch die Optik des Beckens sind kein Anziehungspunkt für die Besucher der Stadt und das Wasserbecken in seinem heutigen Zustand für „Events am Wasserbecken“ (s. Sofortmaßnahmen) wenig geeignet. Kleinere Nebengewässer können, wenn gewünscht, als teilummauerte Becken gefasst und durch Treppenstufen zugänglich gemacht werden; wichtig ist aber die Rückführung des Bachabschnitts in den für Gewässerqualität und Durchgängigkeit bedeutsamen Fließgewässercharakter. Zudem könnte durch eine solche Maß- 	<p>Die Hinweise werden in der weiter konkretisierenden Planung geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden in der weiter konkretisierenden Planung geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden in der weiter konkretisierenden Planung geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden in der weiter konkretisierenden Planung geprüft.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
		<p>nahme zusätzlicher Retentionsraum gewonnen, die optische Qualität des Platzes erheblich verbessert und die Verkotung der Rasenfläche erheblich reduziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf der Höhe „Haus am Markt“ wurde das Gewässer bereits so weit wie im begrenzten Innenstadtbereich möglich naturnah umgestaltet. Die dort stockenden Weiden sind zur Beschattung (=>Temperatenausgleich) des Gewässers, zur naturnahen Uferbefestigung und als (Teil)Lebensraum für Fische, Wirbellose und Vögel von Bedeutung. Der seit Jahren immer wieder und im Rahmenplan Innenstadt verstärkt vorgesehene Grünrückschnitt (Sofortmaßnahmen Teilraum 10) sind unter ökologischen Aspekten möglichst zu vermeiden. Der Rückschnitt der Gehölze sollte deswegen jahresweise wechselnd nur in Teilabschnitten erfolgen, damit Rückzugslebensräume erhalten bleiben. 	<p>Ergänzung in Sofortmaßnahme Scharmbecker Bach: "jahresweise wechselnd, damit Rückzugslebensräume für dort ansässige Flora und Fauna bleiben)"</p>	

TÖB 17.	Landkreis Osterholz 01.07.2016	<p>Um den künftigen vielfältigen Herausforderungen angemessen gerecht zu werden, bedarf es einer entsprechenden konzeptionellen Herangehensweise. Die Innenstadt stellt den Kern des Mittelzentrums dar und hat insofern auch für den Landkreis insgesamt eine große Bedeutung.</p> <p>1. Belange der Raumordnung</p> <p>Ziel der Planung ist es u.a., die Innenstadt als Einzelhandelsstandort weiterzuentwickeln und ergänzende Funktionen zu stärken. Dies wird aus Sicht der Raumordnung begrüßt. Aufgrund der Bedeutung des Einzelhandels, rege ich an, auch das Regionale Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen (RZEHK), in dem u.a. die zentralen Versorgungsbereiche der Region abgegrenzt werden, auszuwerten und als planerische Grundlage heranzuziehen. Entsprechend rege ich an, in den Kapiteln 2.2 und 3.4 nicht nur auf den Masterplan Einzelhandel 2010, sondern auch auf das RZEHK Bezug zu nehmen.</p> <p>2. Touristische Belange</p> <p>Die Abschaffung der Tourist-Information in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vor einiger Zeit stellt m.E. einen Rückschritt dar, denn das Bürgerbüro im Rathaus kann den zuvor angebotenen Service schon allein aufgrund der randlichen Lage m.E. nicht ausgleichen. Der Rahmenplan Innenstadt sieht für den Bereich „Tourismus“ nun vor, mittelfristig wieder eine Anlaufstelle für Touristen und Bürger am Marktplatz bzw. zentral in der Innenstadt einzurichten. Dies wird ausdrücklich be-</p>	<p>Die genannten Ausführungen des Landkreis Osterholz wurden bei der Erarbeitung des Konzeptes berücksichtigt.</p> <p>Zu 1.: Dem Hinweis zur Ergänzung des RZEHK als planerische Grundlage für den Einzelhandelsstandort Innenstadt wird gefolgt und entsprechend ergänzt: "Im Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen (RZEHK) wird Osterholz-Scharmbeck als Mittelzentrum definiert und übernimmt somit Versorgungsaufgaben für das Stadtgebiet und den sonstigen Verflechtungsbereich." (Kapitel 2.2, S.6) "Auch die Fortschreibung des Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen (RZEHK) des Kommunalverbands von 2014 legt einen solchen Bereich fest. Als Mittelzentrum übernimmt die Innenstadt von Osterholz-Scharmbeck auch wichtige Funktionen für die Verflechtungsregion." (Kapitel 3.4, S.15)</p>	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
------------	-----------------------------------	--	---	--

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschluss- vorschlag
		<p>grüßt.</p> <p>3. Verkehrliche Belange</p> <p>Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit halte ich im Kreuzungsbereich Baustraße / Marktstraße / Loger Straße eine zusätzliche Rechtsabbiegespur für sinnvoll. Ich rege dazu an, den Erwerb des Grundstückes „Loger Eck“ zu prüfen und eine entsprechende Maßnahme zumindest als langfristige Option aufzunehmen.</p> <p>4. Belange des Naturschutzes</p> <p>Ich rege an, auch den Landschaftsrahmenplan auszuwerten und als planerische Grundlage heranzuziehen.</p> <p>5. Belange des Denkmalschutzes</p> <p>Im Bereich von Baudenkmalen sind Maßnahmen mit Rücksicht auf die Baudenkmale detailliert zu planen. Ich rege an, rechtzeitig vor Planungen im Umfeld der Baudenkmale mit mir als Unterer Denkmalbehörde Kontakt aufzunehmen (Ansprechpartnerin: Frau Katharina Specht, Tel.: 04791 / 930 – 233). So wurde z.B. bereits für das „Superintendentenhaus“ in der Kirchenstraße eine schriftliche Beratung durchgeführt. Außerdem weise ich darauf hin, dass auch archäologische Funde im gesamten Innenstadtgebiet nicht ungewöhnlich wären und von Gruben über Fundamentreste bis zu Gräbern reichen.</p>	<p>Zu 3.: Die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Anlegung einer zusätzlichen Fahrspur sind durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gegeben. Ein Verkehrsgutachter prüft aktuell unterschiedliche Varianten für den Kreuzungsbereich Baustraße/Marktstraße/Loger Straße.</p> <p>Zu 4.: Der Landschaftsrahmenplan hat keine Auswirkungen auf die geplanten Maßnahmen für den Innenstadtbereich.</p> <p>Zu 5.: In der weiteren Ausarbeitung und Konkretisierung der Planung werden die genannten Hinweise berücksichtigt.</p>	